

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Der Senat von Berlin
UVK I B 11
Tel.: 9(0)25-2232

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

A. Problem

Nach Nummer 10 Absatz 4 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben - ZustKat Ord) ist die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung u.a. für die Ordnungsaufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Bezirksämter besteht. Dazu gehört die bis zum 31. Dezember 2018 gültige Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist (VerpackV).

Nach Nummer 18 Absatz 3 ZustKat Ord gehört zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter die Überwachung der Rücknahmepflicht für Umverpackungen gemäß § 5 der VerpackV und die Überwachung der Pfanderhebungspflicht für Einweggetränkeverpackungen gemäß § 9 der VerpackV.

Ab dem 1. Januar 2019 wird die Verpackungsverordnung durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234; Verpackungsgesetz – VerpackG) abgelöst.

Die Rücknahmepflicht für Umverpackungen entfällt mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes; die Überwachung der Hinweispflichten gemäß § 32 VerpackG zukünftige Fassung (zF) kommen als neue Aufgaben hinzu.

B. Lösung

Der Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben wird an die ab 1. Januar 2019 geltende Rechtslage angepasst.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Ohne die Rechtsänderung würden für den Vollzug des Verpackungsgesetzes allein die Bezirke zuständig sein.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzentwurf hat keine Gleichstellungsrelevanz.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

F. Gesamtkosten

keine

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Der Senat von Berlin
UVK I B 11
Tel.: 9(0)25-2232

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und
Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Einundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 Absatz 4 werden nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetz“ ein Komma und die Wörter „nach dem Verpackungsgesetz“ eingefügt.
2. Nummer 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „die Überwachung der Rücknahmepflicht für Umverpackungen gemäß § 5 der Verpackungsverordnung und“ werden gestrichen.
 - b) Die Wörter „§ 9 der Verpackungsverordnung“ werden durch die Wörter „§ 31 des

Verpackungsgesetzes und die Überwachung der Hinweispflichten nach § 32 des Verpackungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Nach Nummer 10 Absatz 4 des ZustKat Ord ist die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung u.a. für die Ordnungsaufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Bezirksämter besteht. Dazu gehört die bis zum 31. Dezember 2018 gültige Verpackungsverordnung.

Nach Nummer 18 Absatz 3 ZustKat Ord gehört zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter die Überwachung der Rücknahmepflicht für Umverpackungen gemäß § 5 VerpackV und die Überwachung der Pfanderhebungspflicht für Einweggetränkeverpackungen gemäß § 9 VerpackV.

Ab dem 1. Januar 2019 wird die Verpackungsverordnung durch das Verpackungsgesetz abgelöst.

Die Rücknahmepflicht für Umverpackungen entfällt mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes; die Überwachung der Hinweispflichten gemäß § 32 VerpackG zF kommt als neue Aufgaben hinzu.

Aus diesem Grunde müssen die bisherigen Zuständigkeitsregelungen in den Nummern 10 und 18 ZustKat Ord an die ab 1. Januar 2019 geltende Rechtslage angepasst werden.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Nummer 10 Absatz 4 ZustKat Ord)

Die Änderung bewirkt, dass die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung nach Ablösung der Verpackungsverordnung auch nach dem Verpackungsgesetz zF die zuständige Vollzugsbehörde bleibt, sofern nicht eine Zuständigkeit der Bezirksämter besteht.

Zu Nummer 2 (Nummer 18 Absatz 3 ZustKat Ord)

Die bisher in § 5 VerpackV geregelte Rücknahmepflicht für Umverpackungen entfällt mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes, so dass die entsprechende Vollzugsaufgabe gestrichen werden kann.

Die bisher in § 9 VerpackV geregelte Überwachung der Pfanderhebungspflicht für Einweggetränkeverpackungen erfolgt mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 1. Januar 2019 gemäß § 31 VerpackG zF.

Verstöße gegen § 31 VerpackG zF begründen gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 21 bis 26 VerpackG zF Ordnungswidrigkeitentatbestände, die durch das jeweils zuständige Bezirksamt verfolgt werden.

Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes sind nunmehr erstmalig die Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweg- bzw. Mehrweggetränkeverpackungen dazu verpflichtet, in den Verkaufsstellen deutlich sichtbare Informationstafeln oder -schilder mit der jeweiligen Bezeichnung EINWEG bzw. MEHRWEG in unmittelbarer Nähe zu den Getränkeverpackungen auszuhängen. Zur Überwachung dieser Hinweispflichten sind regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen notwendig, die nur durch das jeweils zuständige Bezirksamt wahrgenommen werden können. Ein Verstoß gegen § 32 VerpackG zF begründet gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 27 VerpackG zF einen Ordnungswidrigkeitentatbestand, der durch das jeweils zuständige Bezirksamt verfolgt wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes parallel zum Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes.

c) Umgang mit der Stellungnahme des RdB

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die RdB-Vorlage Nr. R-493/2018 in den Fachausschuss für Stadtentwicklung, Wohnung, Umweltschutz, Verkehr, Energie und Betriebe überwiesen. Der Fachausschuss hat die Vorlage per Umlaufverfahren beraten.

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Rat der Bürgermeister stimmt der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vorgelegten Vorlage R-493/2018 - Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - nur unter der Voraussetzung zu, dass nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden:

- I. Der Hinweis in der Begründung der Vorlage, dass sich bei den Bezirksämtern keine Änderung in der Personalausstattung ergibt, weil Art und Umfang der wegfallenden Vollzugstätigkeit nach § 5 VerpackV identisch sind mit der neu hinzukommenden Vollzugsaufgabe nach § 32 VerpackG ist falsch und muss korrigiert werden. In den Bezirken sind keine personellen Ressourcen vorhanden, etwaige zusätzliche Aufgaben der Verfolgung zu übernehmen. Die Übernahme dieser neuen Aufgabe (Kontrolle und Owi-Verfahren) kann durch die Bezirke nur unter der Voraussetzung wahrgenommen werden, dass zusätzliche Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.
- II. Zu den Aussagen, nach welchen sich
 - a) die in § 9 VerpackV geregelte Überwachung der Pfanderhebungspflicht bereits (vollständig) in den Bezirken befindet und
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Hinweispflichten in regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen nur durch das jeweilige zuständige Bezirksamt erfolgen kann, müssen erhebliche rechtliche Bedenken geltend gemacht werden. Denn bei den zu über-

wachenden / kontrollierenden Objekten handelt es sich um Gewerbebetriebe (Einzelhandelsgeschäfte, Kioske/Imbisse, etc.). Die für die Verfolgung und damit für die Überwachung derartiger Gewerbebetriebe zuständige Behörde ist im Land Berlin der Polizeipräsident. Die Kontrollen liegen damit ausdrücklich im Aufgabenbereich des Landeskriminalamtes, Bereich „Umwelt-, Verbraucherschutzdelikte, Gewerbebekriminalität“. Daher wird insofern auf § 1 Absatz 2a ZustV-OWiG in Verbindung mit Nr. 23 Abs. 6 ZustKatOrd verwiesen.

III. Nach bisheriger Rechtslage (Nummer 18 Absatz 3 ZustKat Ord) gehört zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter die Überwachung der Rücknahmepflicht für Umverpackungen gemäß § 5 der VerpackV und die Überwachung der Pfanderhebungspflicht für Einweggetränkeverpackungen gemäß § 9 der VerpackV. Dieser Teil des ZustKatOrd regelt „Umweltschutzaufgaben“. Es wäre sachnäher, dies als Aufgabe der Marktüberwachung zu definieren. Die Marktüberwachung ist in Berlin zersplittert geregelt (z.B. teilweise Senat, teilweise Bezirke, teilweise LAGetSI, teilweise Pflanzenschutzamt, teilweise LABO). Die jetzt in Rede stehende Änderung des ASOG löst nicht das Problem der „Zersplitterung“ der Marktüberwachung. Daher sollte mittelfristig darauf hingewirkt werden, die Marktüberwachung einheitlich zu bündeln.

IV. Das Fachverfahren „Eurowig“ sollte zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der neuen Gesetzeslage - ggf. kostenpflichtig - entsprechend angepasst werden.

Zu den Anregungen bzw. Empfehlungen des Rats der Bürgermeister wird gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 4 GGO II wie folgt Stellung genommen:

Der Senat nimmt den Beschluss des Rats der Bürgermeister zur Kenntnis und folgt den Empfehlungen nicht.

zu I. Der Annahme des Rats der Bürgermeister, dass die nach § 5 VerpackV (Rücknahmepflicht für Umverpackungen) zu kontrollierenden Betriebe (Vertreiber) nicht identisch sind mit der Anzahl der künftig nach § 32 VerpackG (Hinweispflichten) zu kontrollierenden Betriebe (Letztvertreiber), kann nicht gefolgt werden.

Die nach § 32 VerpackG zu kontrollierenden Betriebe (Letztvertreibern) entsprechen den Betrieben, bei denen die Überwachung der Pfanderhebungspflicht für Einweggetränkeverpackungen nach alter und neuer Rechtslage durch die Bezirke zu kontrollieren ist (§ 9 VerpackV bzw. § 32 VerpackG). Insofern entsteht kein personeller Mehraufwand durch die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe. Beide Überwachungsaufgaben können am jeweils selben Ort durchgeführt werden. Da ein Verstoß gegen § 5 VerpackV ebenfalls bußgeldbewährt war, kann insgesamt der durch den Rat der Bürgermeister mit der Gesetzesänderung geltend gemachte zusätzliche Personal- und Sachmittelbedarf nicht gesehen werden.

zu II. Der Polizeipräsident in Berlin ist nicht grundsätzlich die zuständige Behörde für die Überwachung von Gewerbebetrieben. Die Berliner Bezirke führen im Rahmen anderer gesetzlicher Vorgaben und Zuständigkeitsverteilungen Kontrollen in Gewerbebetriebe (z.B. bei der Einhaltung von Jugendschutzregelungen) durch.

Die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG) regelt als Auffangnorm die Aufgabenverteilung für Ordnungswidrigkeitenverfahren für die Fälle, in denen die zuständige

Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist. Dem Polizeipräsidenten in Berlin obliegen dabei die Ordnungsaufgaben der Gewerbeüberwachung, § 1 Absatz 2 Buchstabe a) ZustVO-OwiG. Die Zuständigkeit für die Überwachung der Pfanderhebungspflicht nach § 9 VerpackV (bzw. zukünftig nach § 32 VerpackG) ist jedoch gesetzlich geregelt und gemäß Nummer 18 Absatz 3 ZustKat Ord ausschließlich den Bezirken zugewiesen.

Dem Polizeipräsidenten in Berlin ist nach Nummer 23 Absatz 6 ZustKat Ord aus dem Bereich Wirtschaft die Überwachung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten, soweit sie nicht dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nummer 24), dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Nummer 30) oder dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32) obliegt, zugeordnet worden. Die VerpackV bzw. das VerpackG ist jedoch dem Gebiet des Umweltschutzes zuzuordnen. Für diesen Bereich sind entweder die Berliner Bezirke oder die Senatsverwaltung zuständig.

zu III. Die Frage der Bündelung von Marktüberwachungsaufgaben im Land Berlin ist unabhängig von der vorliegenden Gesetzesvorlage zu bewerten.

Grundsätzlich umfasst die Marktüberwachung aus abfallrechtlicher Sicht die Kontrolle von Stoffverboten, Grenzwerten und Kennzeichnungspflichten zur Überwachung der Sicherheit von einzelnen Produkten. Die Überwachung von Pfanderhebungspflichten und Hinweispflichten gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern fällt nicht darunter.

zu IV. Der Umstand, dass ein von einzelnen Bezirken genutztes Fachverfahren ggf. angepasst werden muss, widerspricht nicht einer im Übrigen sinnvollen Übertragung einer Ordnungsaufgabe auf die Bezirke, zumal die Höhe ggf. anfallender Kosten nicht beziffert worden ist.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

D. Gesamtkosten

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten für eine möglicherweise erforderliche Anpassung des von den Berliner Bezirken verwendeten Fachverfahrens „Eurowig“ zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren können nicht beziffert werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Bei der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Bei den Bezirksämtern gibt es auch keine Änderung in der Personalausstattung, weil Art und Umfang der wegfallenden Vollzugstätigkeit nach § 5 VerpackV identisch sind mit der neu hinzukommenden Vollzugsaufgabe nach § 32 VerpackG zF.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt

keine

Berlin, den 8. Januar 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

R. Günther

Senatorin für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

**Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)**

bisherige Fassung	neue Fassung
Nummer 10 Umweltschutz	Nummer 10 Umweltschutz
<p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>(4) die Ordnungsaufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, nach der europäischen Abfallverbringungsverordnung, nach dem Abfallverbringungsgesetz und nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin und den dazu erlassenen Verordnungen, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 18 Absatz 3 bis 5) zuständig sind, und nach § 3 Absatz 4, den §§ 5 bis 16 und nach § 18 des Batteriegesetzes einschließlich der dazu erforderlichen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22 des Batteriegesetzes und der entsprechenden Anordnungen und Überwachungen nach den §§ 62 und 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;</p>	<p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>(4) die Ordnungsaufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, nach der europäischen Abfallverbringungsverordnung, nach dem Abfallverbringungsgesetz, nach dem Verpackungsgesetz und nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin und den dazu erlassenen Verordnungen, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 18 Absatz 3 bis 5) zuständig sind, und nach § 3 Absatz 4, den §§ 5 bis 16 und nach § 18 des Batteriegesetzes einschließlich der dazu erforderlichen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22 des Batteriegesetzes und der entsprechenden Anordnungen und Überwachungen nach den §§ 62 und 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;</p>
Nummer 18 Umweltschutz	Nummer 18 Umweltschutz
<p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Umweltschutzes:</p> <p>(3) die Ordnungsaufgaben nach § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Überwachung der Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß §§ 3, 4 und 7 der</p>	<p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Umweltschutzes:</p> <p>(3) die Ordnungsaufgaben nach § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Überwachung der Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß §§ 3, 4 und 7 der</p>

Gewerbeabfallverordnung, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, *die Überwachung der Rücknahmepflicht für Umverpackungen gemäß § 5 der Verpackungsverordnung und die Überwachung der Pfanderhebungspflicht für Einweggetränkeverpackungen gemäß § 9 der Verpackungsverordnung;*

Gewerbeabfallverordnung, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Überwachung der Pfanderhebungspflicht für Einweggetränkeverpackungen gemäß **§ 31 des Verpackungsgesetzes und die Überwachung der Hinweispflichten nach § 32 des Verpackungsgesetzes;**

**Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln)**

in der Fassung vom 11. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695)

§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

...

(4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen

**Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen
(Verpackungsverordnung - VerpackV)**

vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

§ 5 Rücknahmepflichten für Umverpackungen

(1) Vertreiber, die Waren in Umverpackungen anbieten, sind verpflichtet, bei der Abgabe der Waren an Endverbraucher die Umverpackungen zu entfernen oder dem Endverbraucher in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände Gelegenheit zum Entfernen und zur unentgeltlichen Rückgabe der Umverpackung zu geben. Dies gilt nicht, wenn der Endverbraucher die Übergabe der Waren in der Umverpackung verlangt; in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Rücknahme von Verkaufsverpackungen entsprechend.

(2) Soweit der Vertreiber die Umverpackung nicht selbst entfernt, muss er an der Kasse durch deutlich erkennbare und lesbare Schrifftafeln darauf hinweisen, dass der Endverbraucher in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände die Möglichkeit hat, die Umverpackungen von der erworbenen Ware zu entfernen und zurückzulassen.

(3) Der Vertreiber ist verpflichtet, in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände geeignete Sammelgefäße zur Aufnahme der Umverpackungen für den Endverbraucher gut sichtbar und gut zugänglich bereitzustellen. Dabei ist eine Getrennthaltung einzelner Wertstoffgruppen sicherzustellen, soweit dies ohne Kennzeichnung möglich ist. Der Vertreiber ist verpflichtet, Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen

(1) Vertreiber, die Getränke in Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter in Verkehr bringen, sind verpflichtet, von ihrem Abnehmer ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Satz 1 gilt nicht für Verpackungen, die nicht im Geltungsbereich der Verordnung an Endverbraucher abgegeben werden. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Vertreiber haben Getränke in Einweggetränkeverpackungen, die nach Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, vor dem Inverkehrbringen deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen und sich an einem bundesweit tätigen Pfandsystem zu beteiligen, das Systemteilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht. Das Pfand ist bei Rücknahme der Verpackungen zu erstatten. Ohne eine

Rücknahme der Verpackungen darf das Pfand nicht erstattet werden. Hinsichtlich der Rücknahme gilt § 6 Abs. 8 entsprechend. Bei Verpackungen, die nach Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, gilt an Stelle des § 6 Abs. 8 Satz 4, dass sich die Rücknahmepflicht nach § 6 Abs. 8 Satz 1 auf Verpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metalle, Papier/Pappe/Karton oder Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen mit diesen Hauptmaterialien beschränkt, die der Vertreiber in Verkehr bringt. Beim Verkauf aus Automaten hat der Vertreiber die Rücknahme und Pfanderstattung durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten zu gewährleisten. Die zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen im Sinne von Satz 1 sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung auf nicht ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 4, die folgende Getränke enthalten:

1. Bier (einschließlich alkoholfreies Bier) und Biermischgetränke,
2. Mineral-, Quell-, Tafel- und Heilwässer und alle übrigen trinkbaren Wässer,
3. Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure (insbesondere Limonaden einschließlich Cola-Getränke, Brausen, Bittergetränke und Eistee). Keine Erfrischungsgetränke im Sinne von Satz 1 sind Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte, Gemüsenektare, Getränke mit einem Mindestanteil von 50 Prozent an Milch oder an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden, und Mischungen dieser Getränke sowie diätetische Getränke im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden,
4. alkoholhaltige Mischgetränke, die
 - a) hergestellt wurden unter Verwendung von
 - aa) Erzeugnissen, die nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen, oder
 - bb) Fermentationsalkohol aus Bier, Wein oder weinähnlichen Erzeugnissen, auch in weiterverarbeiteter Form, der einer technischen Behandlung unterzogen wurde, die nicht mehr der guten Herstellungspraxis entspricht, und einen Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozent aufweisen, oder
 - b) weniger als 50 Prozent Wein oder weinähnliche Erzeugnisse, auch in weiterverarbeiteter Form, enthalten.

(3) Hersteller und Vertreiber von ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen sowie von Einweggetränkeverpackungen, die nach Absatz 2 keiner Pfandpflicht unterliegen, sind verpflichtet, sich an einem System nach § 6 Abs. 3 zu beteiligen, soweit es sich um Verpackungen handelt, die beim privaten Endverbraucher anfallen.

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)

vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)

§ 31 Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen

(1) Hersteller von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, von ihren Abnehmern ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben. Das Pfand ist von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben. Die Einweggetränkeverpackungen sind vor dem Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen. Die Hersteller nach Satz 1 sind verpflichtet, sich an einem bundesweit tätigen, einheitlichen Pfandsystem zu beteiligen, das den Teilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen untereinander ermöglicht.

(2) Vertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe- oder in dessen unmittelbarer Nähe zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Ohne eine Rücknahme der Verpackung darf

das Pfand nicht erstattet werden. Die Rücknahmepflicht nach Satz 1 beschränkt sich auf Einweggetränkeverpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten, die der rücknahmepflichtige Vertreiber in seinem Sortiment führt. Für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern beschränkt sich die Rücknahmepflicht nach Satz 1 auf Einweggetränkeverpackungen der Marken, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt; im Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen. Beim Verkauf aus Automaten hat der Letztvertreiber die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten zu gewährleisten. Im Versandhandel hat der Letztvertreiber die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher zu gewährleisten.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen sind durch den Zurücknehmenden einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 5 zuzuführen. Die Anforderungen des § 16 Absatz 5 können auch durch die Rückgabe der restentleerten Einweggetränkeverpackungen an einen Vorvertreiber erfüllt werden. § 15 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf

1. Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden;
2. Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern;
3. Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von mehr als 3,0 Litern;
4. Getränkekartonverpackungen, sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt;
5. Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen;
6. Folien-Standbodenbeutel;
7. Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:
 - a) Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent und schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein;
 - b) Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent und alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein;
 - c) weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent;
 - d) Alkoholische Erzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkoholsteuer unterliegen, es sei denn; es handelt sich um Erzeugnisse, die gemäß § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Alkopopsteuer unterliegen;
 - e) sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent;
 - f) Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent;
 - g) sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir;
 - h) Fruchtsäfte und Gemüsesäfte;
 - i) Fruchtnektare ohne Kohlensäure und Gemüsenektare ohne Kohlensäure;
 - j) diätetische Getränke im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), die zuletzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden.

§ 32 Hinweispflichten

(1) Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in

den Verkaufsstellen durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder –schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

(2) Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Mehrweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, die Endverbraucher in den Verkaufsstellen durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Mehrweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder –schilder mit dem Schriftzeichen „MEHRWEG“ auf die Wiederverwendbarkeit dieser Verpackungen hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Mehrweggetränkeverpackungen, deren Füllvolumen mehr als 3,0 Liter beträgt oder die eines der in § 31 Absatz 4 Nummer 7 aufgeführten Getränke enthalten.

(3) Im Versandhandel sind die Hinweise nach den Absätzen 1 und 2 in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Hinweise müssen in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Letztvertreiber, die gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, bezüglich der von ihnen in Verkehr gebrachten Getränkeverpackungen von der Pflicht zur Abgabe des Grundpreises befreit sind.